

Jobst Ludwig Adam Oldershausen von

**Unsere freundliche Demnach in Unserm unterm 18. c. m. & a. ausgelassenen  
allgemeinen Ausschreiben, welches von Wort zu Wort lautet wie folget: Ob Wir  
zwar zu einer jeden Ammts- und Gerichts-Obrigkeit dieses Hertzogthums das  
billige Vertrauen haben, es werde eine jede ... zu Abhaltung der leider sich ...  
ausbreitenden Land-verderblichen Horn-Vieh-Seuche, von selbst in Zeiten darauf  
besten Fleisses bedacht seyn ...**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1746?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn862172748>

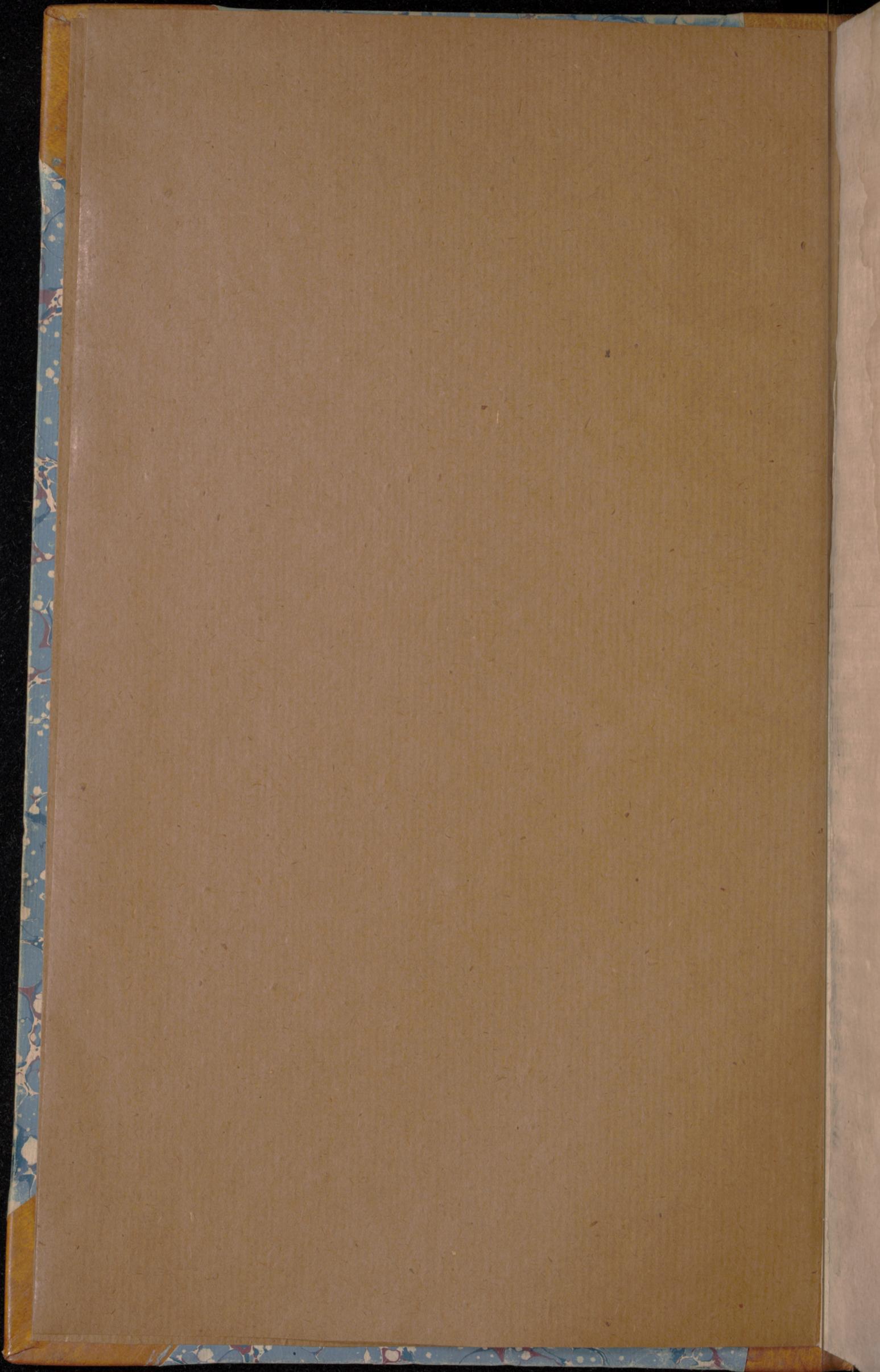
Druck Freier  Zugang





MK-4065 <sup>6</sup>(1-184)





# Unsere freundliche

**D**ennach in Unserm unterm 18. c. m. & a. ausgelassenen allgemeinen Ausschreiben, welches von Wort zu Wort lautet wie folget:

**W**ir zwar zu einer jeden Ammts- und Gerichts- Obrigkeit dieses Herzogthums das billige Vertrauen haben, es werde eine jede, so wohl zu ihrer eigenen als der allgemeinen Landes- Wohlfahrt und Sicherheit, mithin zu Abhaltung der leider sich immer mehr und näher ausbreitenden Land-verderblichen Horn- Vieh- Seuche, von selbst in Zeiten darauf besten Fleisses bedacht seyn, welchergestalt nicht nur in allem den Inhalt Unser unterm 6. Mart. c. A. emanirten Contagions- Verordnung, und der unterm heutigen Dato auszulassen nöthig befundenen Declaration derselben S. 4. und 7. enthalten ist, sondern auch insbesondere in dem S. 26. von Regulir- und Separirung derer resp. Wende- und Lager- Stätte für das gesunde und francke Vieh vorgeschrieben ist, um dadurch die so beschwerliche als verdrießliche Sperrung der noch nicht inficirten Dörffer und Häuser zu vermeiden, aufs zuverlässigste befolget und ins Werck gerichtet werden; So haben Wir dennoch, da vermahlen die Zeit herankömmt, da das Vieh aus denen Ställen und Häusern in die Wende gelassen und gebracht wird, Euch (alle und jede Gerichts- Obrigkeit) dessen hiedurch wohlmeynend auch ernstlich erinnern, und dahin anweisen wollen, daß darunter, zu eines jeden eigenen Besten, im Fall es noch nicht geschehen, ohnverzügliche Vorkehrung und Anstalt gemacht, mithin dafür gesorget werde, daß alles Vieh, wann es einmahl aus denen Häusern gebracht, sowohl Tages als Nachts, beständig im Felde und unter der Hirten Aufsicht behalten werde, damit es alsdenn der sonst erforderlichen Sperrung nicht bedürffen möge. Und Raseburg, den 18. April 1746.

verordnet worden, daß, auch wie dem S. 26. der unterm 6. Mart. nup. emanirten Contagions- Constitution in allen zu geleben sey: So lassen wir es zwar bey desselben Inhalt in allen Punkten bewenden; Wir verordnen aber auch ferner hiedurch und wollen

## I.

Daß das Horn-Vieh überall nicht zu frühzeitig vom Stalle in die Wende gebracht werde, weil zu besorgen ist, daß bevor die Witterung nicht beqvemer geworden, und das Gras nicht genug hervor gekommen, das Vieh durch Kälte und Hunger verderben und erkranken, mithin das Sterben unter demselben sich um so ehender auch von neuen äussern werde.

## 2.

Werden alle und jede. Eingefessene jeden Orts erinnert, ihr Horn-Vieh durch diensahme *Preservativ*-Mittel, wovon man jedoch einem jeden die Wahl lassen will, so viel möglich in den Stand zu setzen, daß einige böse und giftige Ausdünstungen an demselben nicht so leicht haften können; Desgleichen ist

## 3.

An denen Orten, woselbst vorhin die böse Seuche würcklich gewesen ist, und allwo das an solcher Seuche *crepirte* Vieh eingescharet worden, nicht allein zu verfügen, daß sothane Plätze allenfalls noch auf zwey Fuß mit Erde erhöht, und von der übrigen Wende, durch Abriekungen und Zäune möglichst abgesondert werden; sondern es sind auch die Hirten dahin zu beaidigen, daß selbige mit dem Vieh von dergleichen Dertern, so weit es nur immer geschehen kan, sich entfernet halten. Und damit nicht ein oder ander das auf solchen mit dem Abwenden verschoneteten Plätzen etwan hervorkommende Gras, vermessener Weise abschneiden, und vor sein Vieh zur Fütterung gebrauchen möge; So ist dasselbe in Zeiten abzubrennen oder sonst zu verderben; Wobey

## 4.

Zu desto mehrer Vorsicht dienlich gefunden wird, daß an denenjenigen Orten, allwo Gemeenschaffliche Hued- und Wenden sich befinden, mit denen benachbahrten Hued- und Wende-*Interessenten*, Roth-Scheiden errichtet werden, mithin selbige mit einander sich dahin vereinbahren, daß ein jeder Theil sein Vieh auf dem durch solche Scheiden ihm angewiesenen Orte besonders hüten möge, gestalten durch die Erfahrung bestärcket worden, daß diejenige Heerden, welche von einander abgesondert, und in kleine Hauffen gehütet worden, desto ehender vor der Gefahr der *Infection* gesichert blieben. Und wie dabey denen Hued- und Wende-*Interessenten* zu ihrer Beruhigung zu *declariren*, daß sothane

Ab

Absonderung und Roth-Scheiden, in denen folgenden Zeiten ihrer Hued- und Wende-Gerechtigkeit im geringsten nicht *prajudicieren* solle, also wollen Wir, bey sonstigen unvermutheten Vorfällen, sofort Pflichtmäßigen Bericht und Gutachten, zu weiterer Verfügung erwarten. Wir

Raseburg, den 30. April 1746.

Königl. Groß-Britannische zur Shur- Fürstl.  
Braunsch. Lüneburg. Regierung im Herzog-  
thum Lauenburg verordnete Landdrost und Re-  
gierungs-Räthe.

J. S. A. v. Aldershausen.

An  
die Aemter, Städte und  
sämtliche Gerichte.

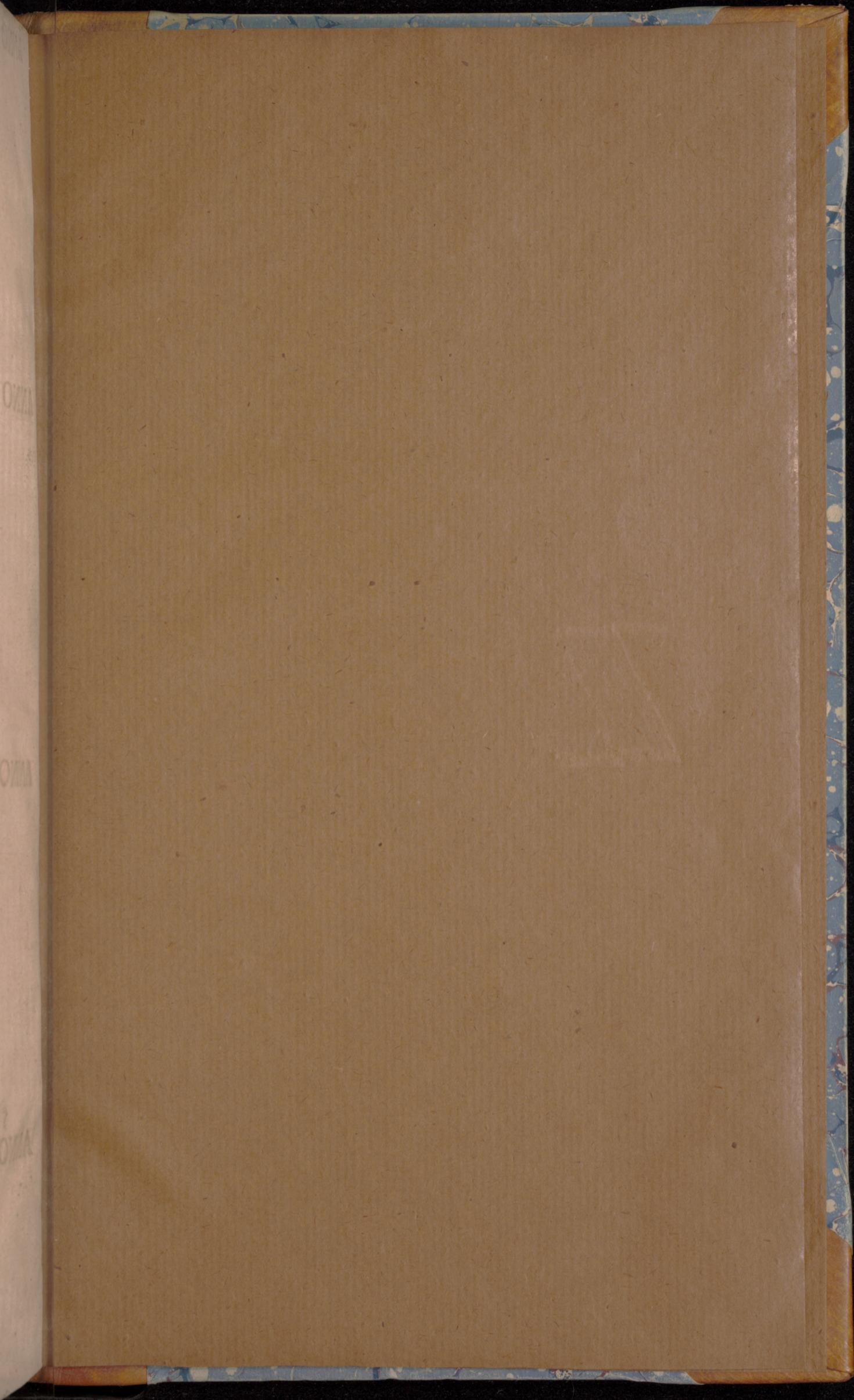
Absonderung und Best-Erscheinung, in denen folgenden Zeiten ist  
ver such- und Probe-Gerechtigkeit im geringsten nicht zu finden  
von solle, also werden die, der sonnen unermesslichen Wohlthun,  
sich vor physischen Reicht und Gutachten, zu weiteren Best-  
gang erdorten. Bei

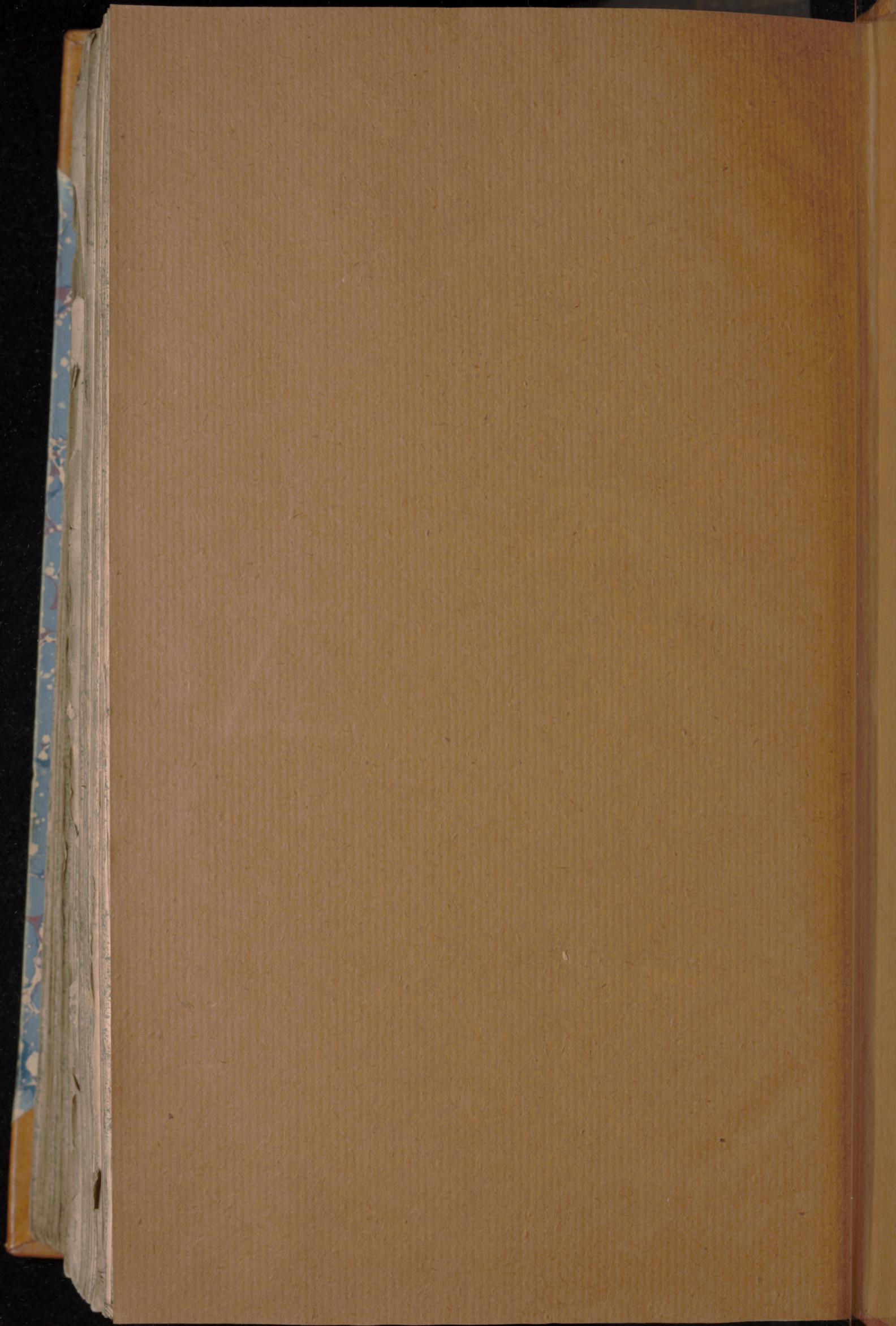
Stadburg, den 30. April 1746.

Königl. Groß-Britannische zur See- und  
Land- Armee. General-Commodore  
in dem Rhein-Landung verordnete Landwehr und die  
Grenze-Gebiete.

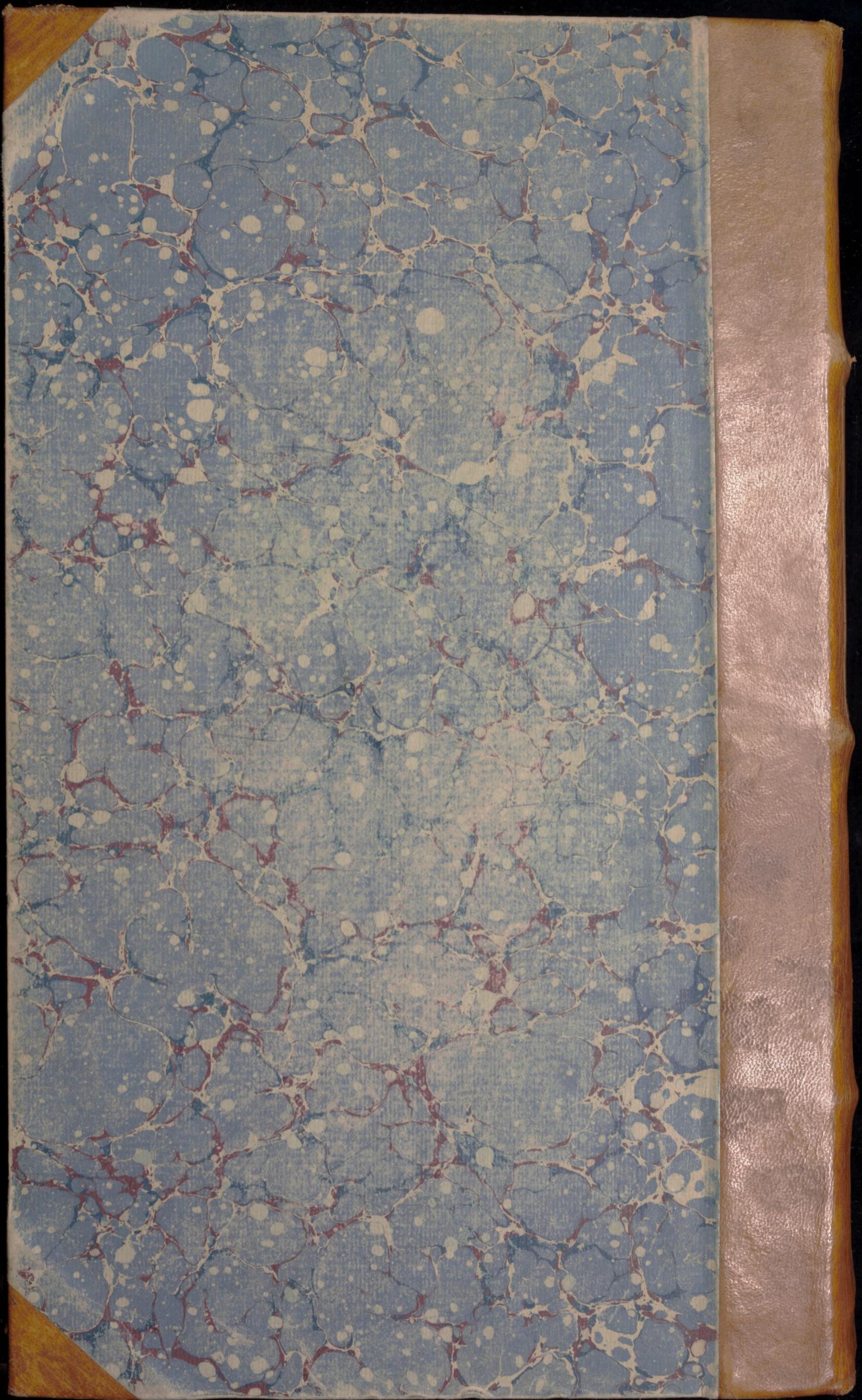
Erstausgabe d. d. 1746.

Die Königl. Preussische  
Land- Armee.









# N. Posten in Rostrow, und an kommen.

Greifsmühlen und Dasso/	Sonntags und Donnerstags
/ Rakeburg/ Trit-	Mittags umb 11. Uhr.
berg und Lübeck.	
	Abends und auch Mitt-
/ Berlin/ nach gantz	Wochs umb 6. Uhr.
Grossen / Grünberg/	Dingstags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
Stadt/ Grabow/ Len-	Dingstags und Sonnabends
	Abends umb 6. Uhr.
ienburg/ Bergedorff/	Montags Abends umb 6. Uhr.
ich.	Sontags und Frentags
	Nachts umb 12. Uhr.
	Dingstags Abends umb 6. Uhr
abrandenburg/ von da	Montags Nach-Mittags
Stettin.	umb 3. Uhr/ und Don-
	nerstags Nachts umb
	12. Uhr.
Damgarten/ Strahl-	Montags und Donnerstags
Demmin / Greifsm-	Abends umb 6. Uhr.
hlen und Muscow auch	

